



Niedersächsisches Ministerium für  
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung  
Postfach 141, 30001 Hannover

## Niedersächsische Landkreise und kreisfreie Städte

Bearbeitet von: [REDACTED]

**nachrichtlich:**  
**NLT, NST, NSGB**  
**Niedersächsisches Landesgesundheitsamt**

E-Mail: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0511) 120-

Hannover,  
09.03.2020

## COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG im Umgang mit Veranstaltungen

Anlage: Hinweise des RKI zu Großveranstaltungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf die beigefügten Hinweise des RKI nehme ich Bezug. Veranstaltungen können erheblich dazu beitragen, das Virus schneller zu verbreiten. Daher ist jede Veranstaltung in ihrem Zuständigkeitsbereich daraufhin zu überprüfen, ob bei deren Durchführung für die Teilnehmer und / oder die allgemeine Bevölkerung die Gefahr einer Ansteckung mit dem Virus oder dessen Weiterverbreitung besteht.

Je nach Einzelfall ist das Absagen, Verschieben oder die Umorganisation sowie die Durchführung unter Auflagen von Veranstaltungen, insbesondere von Großveranstaltungen, notwendig, um der vorrangigen Gesundheitssicherheit der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Bei der Frage, ob Veranstaltungen auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG von der zuständigen Behörde beschränkt oder verboten werden, bitte ich Folgendes zu beachten:

1. Großveranstaltungen erfüllen in der Regel die Voraussetzungen, um Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG anzuordnen. Dessen ungeachtet sind Veranstaltungen grundsätzlich individuell auf das Infektionsrisiko hin zu betrachten. Dabei sind folgende Kriterien für das Anordnen von Maßnahmen ausschlaggebend:

Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung finden Sie hier:  
<https://www.ms.niedersachsen.de/dsg/vo-175384.html>



Ausgezeichnet mit dem



**Dienstgebäude**  
Hannah-Arendt-Platz 2  
30159 Hannover



Behinderten-  
parkplatz  
am Eingang

**Telefon**  
(05 11) 120-0

**Telefax**  
(05 11) 120-4296 Allgemein  
(05 11) 120-5999 Abt. Soziales, Pflege, Arbeitsschutz  
(05 11) 120-3096 Abt. Frauen u. Gleichstellung  
(05 11) 120-3092 Abt. Migration u. Generationen  
(05 11) 120-4295 Abt. Gesundheit u. Prävention

**Bankverbindung**  
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322  
IBAN DE5225050000106021322  
BIC NOLADE2HXXX

**E-Mail**  
[Poststelle@ms.niedersachsen.de](mailto:Poststelle@ms.niedersachsen.de)

- internationales oder überregionales Publikum
- regionales Publikum aber aus einem Risikogebiet oder aus einer Region mit aktivem Infektionsgeschehen
- Publikum, das überwiegend der Risikogruppe für schwere Verläufe bei Infektionen angehört
- Veranstaltung in geschlossenen, schlecht belüfteten Räumen
- Veranstaltung mit besonderer Nähe des Publikums untereinander, wie beispielsweise bei Musikkonzerten
- Veranstaltung mit besonderer Nähe des Publikums untereinander auch im Freien, wie beispielsweise Fußballspiele im Profibereich.

Bei der Wahl des mildesten Mittels sind insbesondere Auflagen zu prüfen. Denkbar ist z.B. die Teilnahme von Personen aus einem Risikogebiet auszuschließen um eine Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterbinden. Bei Veranstaltungen sind ggf. eine Begrenzung der Teilnehmerzahl oder bei Fußballspielen ein Spiel ohne Publikum anzuordnen.

2. Es ist grundsätzlich an die Veranstalter zu appellieren, entsprechende Veranstaltungen abzusagen. Der Veranstalter hat alle Maßnahmen zu ergreifen, die für alle Beteiligten eine Schadensminimierung zur Folge haben. Auf seine Schadensminderungspflicht ist er aufmerksam zu machen. Von Seiten des Bundes werden noch nähere Hinweise zu Haftungsfragen und Schadensersatzansprüchen bei der Absage von Großveranstaltungen erwartet. Sobald mir diese Ausführungen vorliegen, werde ich Sie hierüber informieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage



Schröder